



Gemeinde Kirchroth • Regensburger Straße 22 • 94368 Kirchroth

Landratsamt Straubing-Bogen
-Wasserrecht-
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Ansprechpartner
Matthias Fischer
Tel.: 09428 94 10 - 20
Fax: 09428 94 10 - 15
Email: fischer.matthias@kirchroth.de

Az.: 2 - 632

Kirchroth, 03. April 2019

KOPIE

Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliche Erlaubnisse für das Einleiten von Niederschlagswasser

Anlage: Planungsunterlagen (je 4fach)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für folgende wasserrechtlichen Erlaubnisse, jeweils für das Einleiten von Niederschlagswasser aus verschiedenen Baugebieten, laufen die Befristungen aus:

1. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in den Perlbachableiter (KI-R001)
2. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Eichenhügel“ in den Großen Leithenbach (KI-R002)
3. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Bayerwaldstraße“ in die Kößnach (KI-R003)
4. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Am Perlbach“ in den Großen Perlbach (KI-R004)
5. Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet „Bachfeld“ in einen zur Kößnach führenden namenlosen Wiesengraben (KI-R005)

Nachdem sich bei den aufgelisteten Verfahren keine Änderungen an den Einleitungsverhältnissen ergeben haben, wurden lediglich die ursprünglichen Unterlagen vervielfältigt (Rücksprache mit Herrn Franz, WWA).

Sie werden gebeten, für die oben genannten Niederschlagswassereinleitungen erneute wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß den beigegefügtten Planunterlagen zu erteilen.

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen


Josef Walner
1. Bürgermeister



Landratsamt
Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth

Gemeinde Kirchroth
Empf: 13. Okt. 2018
Tel. Nr. _____ AZ: 2

Straubing, 04.10.2018
Wasserrecht
AZ: 42-8411/2

Daniel Nover
Zimmer 240
Telefon: 09421/973-140
Telefax: 09421/973-416
nover.daniel@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in den
Perlbachableiter durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis Straubing-Bogen

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Durchsicht unserer Unterlagen wurde festgestellt, dass die wasserrechtliche Erlaubnis für nachfolgend erwähnte Gewässerbenutzung abläuft bzw. abgelaufen ist.

Abwasseranleitung

Wasserrechtliche Erlaubnis
erteilt durch Bescheid vom

Erlaubnis
läuft ab am

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in den Perlbachableiter durch die Gemeinde Kirchroth

07.05.2001, AZ.: 42-641/10-2

31.08.2019

Zur weiteren rechtlichen Absicherung werden Sie gebeten, umgehend das wasserrechtliche Verfahren zum Zwecke der erneuten Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis einzuleiten.

Bezüglich der hierzu erforderlichen Unterlagen verweisen wir auf die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nover

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteienverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsetelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Landratsamt Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen Postfach 0463 94304 Straubing
Gegen Empfangsbestätigung

Straubing, 07.05.2001

Gemeinde Kirchroth
z.H. Herrn Ersten Bürgermeister o.V.
Regensburger Straße 22

94356 Kirchroth



AZ: 42-641/10-2

Ihr Ansprechpartner: Herr Roth

☎ 09421/973 - 267

Fax 09421/973 - 230

E-Mail: wasserrecht@landkreis-straubing-bogen.de

Zimmer: 240

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“,
Ortsteil Kirchroth, in den Perlbachableiter, durch die Gemeinde Kirchroth, Landkreis
Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Kirchroth -Unternehmensträger- wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zur Benutzung des Perlbachableiters (staatseigenes Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Leutnerstr. 18 94315 Straubing
☎ 09421/973 0

E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
Internet: <http://www.landkreis-straubing-bogen.de>
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3,
mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag 13.30 - 17.00 Uhr,
Zulassungsstelle/Führerscheinstelle zusätzlich:
Dienstag 13.30-15.30 Uhr und Donnerstag 13.30-18.00 Uhr
übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie diese Möglichkeit)
Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde
vor Ende der Sprechzeit

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über den Regenwasserkanal abgeleiteten Regenwassers.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der Plan des Ingenieurbüros EBB, 93049 Regensburg, vom 05.12.2000, zugrunde. Die Planung vom 05.12.2000 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis insgesamt 4 Einzelpläne.

Danach wird

Regenwasser aus dem Regenwasserkanal

Nr. 1 Flur Nr. 287, Gemarkung Kirchroth, in den Perlbachableiter, eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 10.01.2001 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07.05.2001 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Kirchroth behandelt. Das Regenwasser wird vor der Einleitung in das Gewässer durch ein Regenrückhaltebecken gepuffert und der Zufluss gleichmäßig.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis und die Genehmigung nach Art. 59 BayWG enden am 31.08.2019.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal

| | | |
|------------------|----------------|--------|
| Einleitung Nr. 1 | Maximalabfluss | 10 l/s |
|------------------|----------------|--------|

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser:

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Wohnstraßen, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u.a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.3.3 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlagenteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Straßeneinläufe einschließlich Schmutzfänger sind mindestens zweimal jährlich zu reinigen.

1.4 Bauausführung, Bauabnahme

1.4.1 Die Baumaßnahmen im Bereich der Kanalisation zur künftigen Sammlung des Abwassers im Trennverfahren sind plangemäß entsprechend den geprüften Antragsunterlagen durchzuführen.

1.4.2 Die Einleitungsstelle ist naturnah zu sichern und mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen. Wird eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich, so ist das Gewässerbett möglichst rau (Steinwurf ohne Beton) zu gestalten. Im Sohlbereich sind die Steine mindestens 30 cm unter der geplanten Sohle unregelmäßig zu setzen, damit sich natürliches Geschiebe ablagern kann.

Eine Auspflasterung des Bachbettes ist nicht zulässig.

1.4.3 Die Anlage darf erst nach einer Bauabnahme nach Art. 69 BayWG durch den privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) in Betrieb genommen werden.
Die Bestätigung ist bis spätestens einen Monat nach Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

1.5 Betrieb und Unterhaltung

1.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu benennen. Die Aufgaben sind dem Klärwerkspersonal der Kläranlage Kirchroth zu übertragen.

1.5.2 Die im Hochwasserabflussbereich des Perlbachableiters liegenden Anlagenteile sind nach jedem größerem Abflussereignis im Gewässer auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Der plangemäße Zustand ist im Rahmen der Unterhaltung ggf. wieder herzustellen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Betriebstagebuch der Kläranlage festzuhalten.

1.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.7 Anzeigepflichten

1.7.1 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.7.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen, bei denen eine zusätzliche Gewässerbelastung nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. Spülung des Kanalsystems, Reinigung der Regenrückhalteeinrichtungen), sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.
Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.7.3 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen:

1.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Perlbachableiters richtet sich außer nach den in den Nummern 1.1 mit 1.7 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1.8.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Perlbachableiter. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

1.8.2 Unterhaltung und Ausbau

Der Unternehmensträger hat das Auslaufbauwerk sowie das linke Flussufer des Perlbachableiters von 10 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf auszuführen. Darüber hinaus hat der Unternehmensträger alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des Perlbachableiters aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.8.3 Freistellung von Haftungen

1.8.3.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

1.8.3.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel des Perlbachableiters, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.8.3.3 Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

1.8.4 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.8.5 Wassernutzungsgebühr oder Entgelt

Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgelts für die Gewässerbenutzung bleibt vorbehalten für den Fall, dass die gesetzlichen Vorschriften so geändert oder ergänzt werden, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

2. Genehmigung nach Art. 59 BayWG

Die Genehmigung wird unter den in der Nr. 1 genannten Nebenbestimmungen erteilt.

Bei der Einzäunung des Regenrückhaltebeckens und der Wahl des Zaunes ist den Belangen des Hochwasserabflusses soweit als möglich Rechnung zu tragen (z.B. Weidezaun).

3. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. Die Einwendungen des Herrn Manfred Amann, Carl-Bickleder Straße 44 b, 94315 Straubing, werden im vollen Umfang zurückgewiesen.

5. Kosten

5.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 125,00 DM festgesetzt. Die Auslagen betragen 745,00 DM.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Kirchroth hat im Jahre 2000 das Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in Kirchroth mit 9 Bauparzellen erschlossen. Die Entwässerung erfolgt im Trennverfahren.

Das gesammelte Schmutzwasser wird der zentralen Kläranlage Kirchroth zugeführt.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Kirchroth mit Schreiben vom 14.12.2000, Az.: 2-641, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in Kirchroth, in den Perlbachableiter.

Zum Antrag der Gemeinde Kirchroth vom 14.12.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekanntgemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Auflagen Beachtung finden.

Herr Manfred Amann, Carl-Bickleder Straße 44 b, 94315 Straubing, brachte in seinem Schreiben vom 09.02.2001 vor, dass er als Fischereiberechtigter im Perlbachableiter grundsätzlich gegen jede Einleitung von Niederschlagswasser, Schmutzwasser und dergleichen in die Kößnach sei, da jede weitere Einleitung eine zusätzliche Belastung des Fischwassers bedeute. Zudem seien die angelegten Absetzbecken viel zu klein ausgelegt.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

1. Die beantragte Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 7 WHG).
2. Das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen einschließlich Verkehrsflächen, das nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt ist, sofern es den nach Art. 41 e BayWG bekanntgemachten Regeln der Technik entspricht, ist nach dem ab 01. Oktober 1997 geänderten Art. 21 BayWG Gemeingebrauch und damit erlaubnisfrei.

Da jedoch die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer noch nicht bekanntgemacht wurden, besteht z.Zt. keine Erlaubnisfreiheit, sodass eine gehobene Erlaubnis erteilt werden konnte (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG).

- 2.1 Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG) erteilt werden, weil die Gewässerbenutzung den Anforderungen der §§ 7a und 18b WHG entspricht.

Versagungsgründe (§§ 6 und 7 a WHG) liegen bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG) nicht vor.

Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient.

Gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 10.01.2001 und der Stellungnahme des Bezirks Niederbayern-Fachberatung für Fischerei vom 09.01.2001 ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der benutzten Gewässer nicht zu erwarten (§ 36 b Abs. 6 WHG).

Unter Beachtung der Prüfbermerkungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für Sammlung und die Ableitung des Niederschlagswassers Einverständnis.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis zur Gewässerbenutzung. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen als ein Anspruch auf Unterlassung der Gewässerbenutzung und ein Anspruch auf Beseitigung der durch die Gewässerbenutzung verursachten Störung durch Unterlassung der Abwassereinleitung ausgeschlossen wird.

Die Erlaubnis steht gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich an die Abwassereinleitung zusätzliche Anforderungen in verschiedener Hinsicht (z.B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe) gestellt werden können. Auf die nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Genehmigung nach Art. 59 BayWG:

Teile der geplanten Abwasseranlage liegen im 60 m Bereich des Perlbachableiters, einem Gewässer 3. Ordnung mit Genehmigungspflicht nach Art. 59 Abs. 2 BayWG.

Die Genehmigung nach Art. 59 BayWG konnte erteilt werden, weil durch das im Betreff genannte Vorhaben keine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu erwarten ist. Die Bedingungen und Auflagen wurden zur Verhütung möglicher Beeinträchtigungen festgesetzt. Sie sind notwendig und ausreichend (Art. 59 Abs. 4 Satz 2, Abs. 7 BayWG).

Neben der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis war deshalb auch die vorstehend erteilte Genehmigung gemäß Art. 59 BayWG erforderlich (soweit die Herstellung der Abwasseranlage keiner baurechtlichen Genehmigung bedarf).

5. Die Einwendungen des Herrn Manfred Amann mussten im vollem Umfang zurückgewiesen werden.

Gemäß Art. 83 Abs. 2 und 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind alle Einwendungen mit Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Antrag der Gemeinde Kirchroth vom 14.12.2000 wurde mit der Entwurfsplanung des Ing.-Büros EBB vom 05.12.2000, in der Zeit vom 08.01.2001 bis 24.01.2001 in der Gemeinde Kirchroth ordnungsgemäß während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt (Art. 83 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 2 Alternative 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayVwVfG, Art. 31 BayVwVfG, §§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 Alternative 2 BGB).

Hierauf wurde durch Aushang an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Kirchroth (ausgehängt am 28.12.2000) hingewiesen (Art. 83 Abs. 2, 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG).

Nach Art. 83 Abs. 2, 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG können Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Die Auslegungsfrist endete am 24.01.2001, 24.00 Uhr. Die anschließende zweiwöchige Einwendungsfrist begann am 25.01.2001, 00.00 Uhr, und endete am 07.02.2001, 24.00 Uhr.

Die Einwendung des Herrn Manfred Amann wurde mit dem Schreiben vom 09.02.2001, eingegangen bei der Gemeinde Kirchroth am 12.02.2001, somit verspätet vorgebracht.

Dem Landratsamt Straubing-Bogen ist es deshalb nicht möglich, die verspäteten Einwendungen des Herrn Manfred Amann in das Verfahren einzuführen.

6. Zur Befristung der Einleitung:

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen und dem Anliegen der Gemeinde Kirchroth, dass alle befristeten Einleitungen im Gemeindebereich Kirchroth zum selben Zeitpunkt enden, hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.08.2019 festgelegt (§ 7 Abs. 1 WHG).

7. Zu den Auflagen und Bedingungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

8. Zur Abwasserabgabe:

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über den Regenwasserkanal Nr. 1 wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet.

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit. (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG).

9. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11, und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.6.5, 1.24 i.V.m. 3.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Die Auslagen (Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Stellungnahme des Bezirks Niederbayern-Fachberatung für Fischerei) sind aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.



Lermer

Oberregierungsrat

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
3. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung“ und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen – Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
4. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
5. Im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 86, Gemarkung Kirchroth, wurde vom Freistaat Bayern im Jahre 2000 entlang des Perlbachableiters ein Uferschutzstreifen erworben und die Flur Nr. 287 in diesem Bereich neu abgemarkt. Aus den Antragsunterlagen ist nicht zu erkennen, ob Teile der Abwasseranlage im Bereich des Ufergrundstückes liegen. Sofern das im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Grundstück benutzt wird, ist mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, noch ein gesonderter privatrechtlicher Gestattungsvertrag abzuschließen. Dies ist von der Gemeinde Kirchroth eigenständig zu überprüfen und das Ergebnis dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unter Vorlage eines entsprechenden aktuellen Lageplanes M 1:1000 mitzuteilen.

Gemeinde Kirchroth

Regensburger Straße 22
94 356 Kirchroth

| | |
|---------------------------|----------------|
| Gemeinde Kirchroth | |
| Eing.: | - 6. JULI 2001 |
| Tgb.Nr.: | Az.: |

Dipl. Ing. Cristina Pop
c/o Stadt Straubing
Seminargasse 8
94315 Straubing
Tel.: 09421/944 444
Fax: 09421/944 385

Straubing, den 29. Juni 2001

**BAUABNAHME IM SINNE WASSERRECHTLICHER
BESTIMMUNGEN GEM. ART 69 BayWG
hier: Az.: 42-641/10-2 vom 07.05.2001**

1. Allgemeine Angaben

Am 05.06.2001 erfolgte durch Unterzeichnende die Abnahme der Maßnahme: Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „An der Feuerhausstraße“, in den Perlbachableiter Ortsteil Kirchroth durch die Gemeinde Kirchroth.

Antragsteller:

Gemeinde Kirchroth,
Regensburger Straße 22
94 356 Kirchroth

Landkreis Straubing-Bogen

Grundstück:

Fl.-Nr. 287

Gemarkung Kirchroth

Vorliegende Unterlagen:

Planunterlagen des Ingenieurbüros EBB Regensburg vom 05. 12. 2000, mit Prüf- bzw. Sichtvermerke des amtlichen Sachverständigers vom 10. 01. 2001 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07. 05. 2001 versehen.

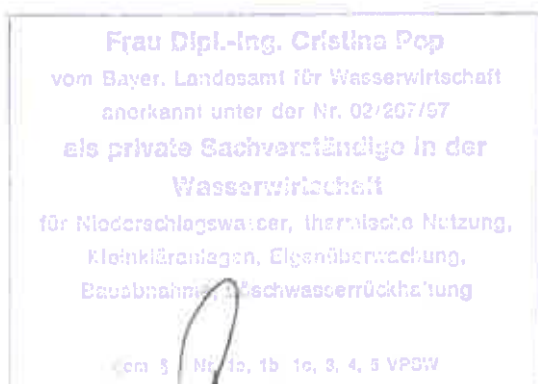
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 07. 05. 2001

2. Feststellung/Ergebnis der Überprüfung

Die Errichtung der Anlage einschl. des Regenrückhaltebeckens mit Einlauf in den Perlbachableiter ist seit geraumer Zeit abgeschlossen. Die Anlage ist in Betrieb und in einem ordentlichen Erhaltungszustand.

Die Maßnahme wurde Bescheidsgemäß erstellt

Straubing, den 29. Juni 2001



Unterschrift/Stempel

Projekt-Nr.: 701 562

Vorhaben: Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in Kirchroth

Vorhabensträger: Gemeinde Kirchroth
Landkreis Straubing - Bogen

Verzeichnis der Unterlagen

zum Wasserrechtsverfahren

vom 05.12.2000

Inhaltsverzeichnis

1. Erläuterung und hydrotechnische Berechnung
2. Übersichtslageplan M 1 : 5000
3. Lage- und Berechnungsplan M 1 : 1000
4. Regenrückhaltebecken M 1 : 200/100

Dienstadt vom 07. MAI 2001
Nr.: 42 - 644110-2
Landratsamt Straubing-Bogen
i.A.

Michael Burgau Str. 22 a
D-93049 Regensburg

Telefon 0941 / 2004 - 0
Telefax 0941 / 2004 - 200

e-mail: ebb@ebb-gmbh.de
<http://www.ebb-gmbh.de>



Tschimmel
Reg. Oberinspektorin
701 562



Projekt-Nr.:

Beilage 1

Vorhaben:

Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ in Kirchroth

Vorhabensträger:

Gemeinde Kirchroth
Landkreis Straubing - Bogen

Im wasserrechtl. Verfahren geprüft
Amtl. Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt
Deggendorf, den 10. JAN. 2001
i. A.

**Erläuterung
und
Hydrotechnische Berechnung**

Feu

Seldener
Dipl.-Ing. (FH)

zum Wasserrechtsverfahren

vom 05.12.2000

Vorhabensträger:

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth

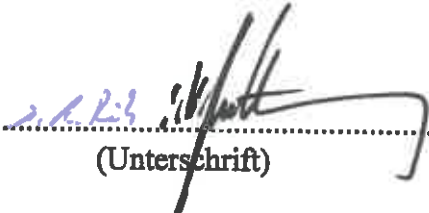
Entwurfsverfasser:

EBB 
Michael-Burgau-Straße 22a
93049 Regensburg
Tel. 0941 / 2004 - 0
Fax 0941 / 2004 - 200
EBB Ingenieurgesellschaft mbH

Kirchroth, 12. Dez. 2000

Regensburg, 05.12.2000


.....
(Unterschrift) 1. Bürgermeister


.....
(Unterschrift)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1. | Vorhabensträger | 3 |
| 2. | Zweck des Vorhabens | 3 |
| 3. | Lage des Baugebietes | 3 |
| 4. | Art und Umfang des Vorhabens..... | 4 |
| 4.1 | Darstellung der gewählten Lösung..... | 4 |
| 4.2 | Bemessung des Regenrückhaltebeckens | 5 |
| 4.3 | Bemessung der Drosselöffnung..... | 6 |
| 5. | Zusammenstellung der Einleitungsmenge..... | 7 |

1. Vorhabensträger

Gemeinde Kirchroth
Regensburger Straße 22
94356 Kirchroth

Vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Wanninger

Landkreis Straubing – Bogen

2. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Kirchroth hat auf Grundlage des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „An der Feuerhausstraße“ vom 28.05.1998 des Planungsbüros MKS aus Straßkirchen ein Baugebiet mit neun Parzellen in Kirchroth errichten lassen.

Im Bebauungsplan ist eine Einleitung von gesammeltem Oberflächenwasser in den Perlbachableiter über ein offenes Regenrückhaltebecken vorgesehen. Dazu ist die ^{Art. 16} be-gehobene ~~im vereinfachten Verfahren~~ nach § 17 a BayWG erforderlich, die mit diesen Unterlagen beantragt wird.

3. Lage des Baugebietes

Das Baugebiet „An der Feuerhausstraße“ liegt am südlichen Ortsrand von Kirchroth, nördlich des Perlbachableiters und westlich des Ortskerns.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1 Darstellung der gewählten Lösung

Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Das anfallende häusliche Schmutzwasser wird über Hausanschlußleitungen PVC 150 dem bestehenden Mischwasserkanal und somit der Kläranlage Kirchroth zugeführt, die das zusätzliche Abwasser problemlos reinigen kann.

Das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser soll nach Möglichkeit nicht gefasst, sondern an Ort und Stelle versickern bzw. als Brauchwasser dienen.

Das auf der Erschließungsstraße anfallende Oberflächenwasser wird über Sinkkästen und einem Regenwasserkanal PVC 250 zusammen mit dem auf den Grundstücken gefassten Oberflächenwasser in einen Regenrückhalteteich geleitet und gedrosselt in den Perlbachableiter eingeleitet, der das anfallende Regenwasser schadlos ableiten kann.

Das Regenrückhaltebecken ist mit einem ständigen Stau von ca. 80 cm ausgebildet. Die Aufstauhöhe bis zur Entlastung über die Notüberlaufmulde beträgt 50 cm, wodurch sich durch die gewählten Abmessungen und die Böschungsneigung von 1 : 1,5 ein Aufstauvolumen von $V = 90 \text{ m}^3$ ergibt. Das Mönchbauwerk ist mit einer Holzwand mit Schlitzfenstern ausgerüstet. Zur Drosselung des Ablaufes ist ein Schieber vor der Ablaufleitung PVC 200 installiert. Bei einer Schieberöffnung von 6 cm gelangen somit bei Vollfüllung des Beckens im Mittel 10 l/s in den Vorfluter. Die Ablaufleitung mündet schräg in Fließrichtung in den Perlbachableiter. Der Auslauf ist mit einem Steinwurf, der mit Grassoden verfugt ist, gesichert.

Erstellt:

Regensburg, 05.12.2000

B. Reih/sö

4.2 Bemessung des Regenrückhaltebeckens

| | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-----------|
| Einzugsgebiet | ha: | 1,00 |
| red. Einzugsgebiet A_{red} | ha: | 0,35 |
| Berechnungsregenspende $r_{15/1}$ | l/sha: | 110 |
| Regenabfluß $Q_{r15}(n=1)$ | l/s: | 39 |
| Regendauer T gewählt | min: | 10 |
| Häufigkeit gewählt | n: | 0,5 |
| Maßgebende Regenspende | l/sha: | 110 |
| Zufluß Q_{zu} | l/s: | 63 |
| Abfluß Q_{ab} | l/s: | 10 |
| Fließzeit im Gebiet t_f | min: | 3 |
| Fließzeit zum nächsten RRB t_{df} | min: | 0 |
| Abflußverhältnis η_a | | 0,158 |
| Bemessungswert BR | s: | 802 |
| maßgebende Regendauer T_m | min: | 28,3 |
| erf. Volumen V | m³: | 51 |
| rechnerische Entleerungszeit t_e | h: | 1,4 |

4.3 Bemessung der Drosselöffnung

Vollkommener Ausfluß aus kleiner Öffnung

gewählte Abflußöffnung : DN 200 mm
Abflußdrosselung mit Rechteckschieber, Schieberöffnung $h = 6$ cm
Anzahl : 1 Stk

$$Q_{ab} = \mu * A (2g * h)^{0,5}$$

Widerstandsbeiwert $\mu = 0,64$
Abflußquerschnitt $A = 0,0082 \text{ m}^2$
max. Stauhöhe $h = 0,50 \text{ m}$

| h (m) | Q _{ab} (l/s) |
|-------------------|-----------------------|
| 0,03 | 4,03 |
| 0,47 | 15,94 |
| Q _{ab} = | 9,98 (l/s) |

Gewählt: ein Ablaufrohr DN 200 mit Rechteckschieber als Drosselung
Schieberöffnung $h = 6$ cm

max Q_{ab} = 15,94 (l/s) rd. 16 l/s
mittl Q_{ab} = 9,98 (l/s) rd. 10 l/s

5. Zusammenstellung der Einleitungen

aus der Kanalisation in die Vorfluter

von Regenüberlaufbauwerken bei Mischverfahren und Regenwasserauslässen bei Trennverfahren

Abwasseranlage Kirchroth - BG "An der Feuerhausstraße"

| Entwässerungsbereich | | Kontruktions- und Bemessungsmerkmale des Regenüberlaufbeckens | | | | | Entlastungs- oder Einleitungskanal | | | Vorfluter | |
|--------------------------------|-------------|---|---|---|---|---------------------------|------------------------------------|--|---|---|--|
| Lfd. Nr. der Einleitungsstelle | Bezeichnung | Ortsteil, Lage Fläche des Einzugsgebietes (ha) Arecd (ha) | Zulauf NW (mm) Gefälle Js Qvoll (l/s) | Schwellenhöhe (m) Schwellenlänge (m) | Weiterführender Schmutzwasserkanal (Drossel) NW (mm) Gefälle Drossellänge (m) | Trockenwetterabfluß (l/s) | Quirt (l/s) | DN (mm) Gefälle Js (m/km) QRU (l/s) Qvoll (l/s) | Name Einleitungsstelle Niederschlagsgebiet FN (km²) MNQ (l/s) | Bemerkungen | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | |
| 1 | AL | Kirchroth 1,00 0,35 | | | | | | 200 10,0 33 | Perlbachableiter FI.Nr.: 287 | Einleitungsmenge: 10 l/s | |
| | | | | | | | | | | Aufgestellt: Regensburg, den 05.12.2000 Rh | |